

Antrag

der Abg. Arnulf von Eyb u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Nachtangelverbot in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. zu welchen Zeiten in Baden-Württemberg ein Nachtangelverbot gilt und ob es für bestimmte Fischarten Sonderregelungen gibt;
2. wie sie das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg bewertet;
3. wie sich nach ihrer Kenntnis die Fischereiverbände in Baden-Württemberg zum Nachtangelverbot positionieren;
4. welche Gründe aus ihrer Sicht für und welche gegen die Aufhebung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg sprechen;
5. inwieweit die Aufhebung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg zu einer Störung der Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern führen würde;
6. welche Kosten dem Land durch das Nachtangelverbot entstehen, wie die Einhaltung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg kontrolliert wird und welcher Aufwand für das Land damit verbunden ist;
7. wie viele Verstöße es gegen das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren gegeben hat;
8. inwiefern ihr bekannt ist, ob es in anderen Bundesländern ein Nachtangelverbot bzw. nächtliche Angelbeschränkungen gibt;

9. ob es nach ihrem Kenntnisstand in der Praxis zu Irritationen kommt, wenn zwei Bundesländer mit unterschiedlichen Regelungen zum Nachtangeln Anrainer desselben Gewässers sind;

10. ob und gegebenenfalls inwiefern sie am bestehenden Nachtangelverbot Änderungen plant.

19.09.2014

von Eyb, Reuther, Rombach, Traub, Bürger CDU

Begründung

Seit einigen Jahren wird kontrovers über die Abschaffung des in Baden-Württemberg geltenden Nachtangelverbots diskutiert. Mit diesem Antrag soll ein Überblick über die aktuelle Situation geschaffen werden. Ob die Gründe für oder gegen eine Abschaffung des Nachtangelverbots überwiegen, wie sich die Interessenverbände hierzu positionieren und wie die Landesregierung zum Nachtangelverbot steht und ob sie Änderungen plant, soll mit diesem Antrag erfragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 Nr. Z(26)-0141.5/435 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. zu welchen Zeiten in Baden-Württemberg ein Nachtangelverbot gilt und ob es für bestimmte Fischarten Sonderregelungen gibt;

Zu 1.:

Nach § 3 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (Landesfischereiverordnung – LFischVO –) vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 2012 (GBl. S. 707), ist die Fischerei mit einer Angel erlaubt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Für den Fang von Fischen der nachtaktiven Arten Aal und Wels darf bis 24 Uhr, im Zeitraum, in dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, bis 1 Uhr geangelt werden.

2. wie sie das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 2.:

Im Rahmen des Landtagsantrages vom 12. Oktober 2010 (Drucksache 14/7048) hat das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz die Einschränkungen, die in Baden-Württemberg im Hinblick auf ein Angeln während der Nachtstunden gelten, ausführlich erläutert. Die dort aufgeführten Gründe, insbesondere die Einhaltung einer Ruhezeit an den Gewässern während der Nachtstunden, gelten unverändert fort. In diesem Sinne hat sich auch der Landesfischereibeirat zuletzt in seiner Sitzung am 1. März 2013 für die geltende Regelung ausgesprochen.

3. wie sich nach ihrer Kenntnis die Fischereiverbände in Baden-Württemberg zum Nachtangelverbot positionieren;

Zu 3.:

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, wurden die Einschränkungen des Fischfangs mit der Angel während der Nachtstunden auch im Landesfischereibeirat behandelt. Im Beirat sind unter anderem der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. und die vier regionalen Fischereiverbände vertreten. Der Beirat hat erneut die aktuelle Regelung gutgeheißen.

Regionalverbände haben in den vergangenen drei Jahren verschiedene Umfragen bei ihren Mitgliedern durchgeführt. Der Wortlaut der Umfragen und die Adressaten unterschieden sich jeweils, sodass die Umfragen nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Der Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e. V. hatte 2011 die Vorsitzenden der Fischereivereine angeschrieben und die Haltung zur aktuellen Regelung erfragt. 57 % der Vorsitzenden äußerten sich nicht, sodass das festgesetzte Quorum von 50 % verfehlt wurde. Weiterhin hatte dieser Verband im Mai 2014 über seine Homepage eine Onlineumfrage gestartet. Interessierte sollten darüber abstimmen, ob es ihnen wichtig sei, auch nachts angeln zu können. Innerhalb weniger Tage wurden insgesamt 45.000 Stimmen gezählt, wobei 96 % Ja-Stimmen registriert wurden. Der Verband hat deutlich darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnis durch eine Manipulation der Umfrage zustande gekommen war.

An der Umfrage des Landesfischereiverbandes Baden e. V. im Frühjahr 2013 nahmen 186 Vereine und Einzelmitglieder mit insgesamt 12.298 Mitgliedern teil. Die Beteiligung an der Umfrage lag damit bei 69 % aller Vereine und 72 % aller Mitglieder. Für die Beibehaltung der aktuellen Regelung stimmten 57,3 %.

4. welche Gründe aus ihrer Sicht für und welche gegen die Aufhebung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg sprechen;

5. inwieweit die Aufhebung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg zu einer Störung der Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern führen würde;

Zu 4. und 5.:

Wie in der Antwort zu Frage 2 und zum Landtagsantrag 14/7048 ausgeführt, dient die Einschränkung vor allem einer notwendigen Ruhezeit während der Nacht.

Gründe, die dafür sprechen, die geltenden Regelungen dahingehend aufzuheben, dass während der ganzen Nacht gefischt werden darf, sind nicht zu erkennen.

6. *welche Kosten dem Land durch das Nachtangelverbot entstehen, wie die Einhaltung des Nachtangelverbots in Baden-Württemberg kontrolliert wird und welcher Aufwand für das Land damit verbunden ist;*

7. *wie viele Verstöße es gegen das Nachtangelverbot in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren gegeben hat;*

Zu 6. und 7.:

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird durch ehrenamtliche oder staatliche Fischereiaufseher sowie durch die Schutzpolizei kontrolliert. Da die Kontrollen in erster Linie dazu dienen, den Besitz und die Gültigkeit des Fischeischeins und der Fischereierlaubnis zu überprüfen, entstehen keine relevanten zusätzlichen Kosten.

Bei den Fischereibehörden (Regierungspräsidien) wurde stichprobenartig die Anzahl der bekannt gewordenen Verstöße abgefragt. Im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden im Durchschnitt der letzten Jahre 10 Verstöße geahndet und im Regierungsbezirk Tübingen 30 Verstöße. Ferner werden an den großen Gewässern Kontrollen insbesondere durch die Wasserschutzpolizei vorgenommen. Die Anzahl der hier festgestellten Verstöße ist nicht bekannt.

8. *inwiefern ihr bekannt ist, ob es in anderen Bundesländern ein Nachtangelverbot bzw. nächtliche Angelbeschränkungen gibt;*

9. *ob es nach ihrem Kenntnisstand in der Praxis zu Irritationen kommt, wenn zwei Bundesländer mit unterschiedlichen Regelungen zum Nachtangeln Anrainer desselben Gewässers sind;*

Zu 8. und 9.:

Am Bodensee-Untersee ist die Ausübung der Fischerei von der Schweiz und Baden-Württemberg im Rahmen der Unterseefischereiordnung (GBl. 1993 S.29) in gleicher Weise geregelt. Dort ist festgelegt, dass ein Angeln von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt ist. Für den Fang von Aalen ist es in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober zulässig, bis 24 Uhr zu angeln. Auch am Hochrhein bestehen auf dem Schweizer Ufer Beschränkungen für die Fischerei während der Nachtzeit.

Unterschiedliche Regelungen an einzelnen Gewässern oder Gewässerstrecken zum Beispiel entlang des Oberrheins sind insbesondere in einer anderen Gewässerstruktur und einer anderen Schutzgebietskulisse fachlich begründet.

10. *ob und gegebenenfalls inwiefern sie am bestehenden Nachtangelverbot Änderungen plant.*

Zu 10.:

An eine Änderung der bestehenden Vorschriften ist aktuell nicht gedacht.

In Vertretung

Reimer

Ministerialdirektor